

c. nach gänzlicher Vollendung desselben zu besichtigen.

Die Localbaupolizeibehörde hat hierbei zu prüfen, ob der Bau nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung und den sonst bestehenden Vorschriften, sowie den etwa ertheilten besonderen Anordnungen gemäß ausgeführt ist.

Werden hierbei Abweichungen von den genehmigten Rissen, ertheilten Vorschriften zc. wahrgenommen, so ist wegen Beseitigung derselben und nach Befinden wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen die Schuldigen sofort das Nöthige anzuordnen.

§. 139.

Anzeige Behufs der vorzunehmenden Besichtigung.

Behufs der vorzunehmenden Besichtigung hat der Bauunternehmer mindestens 3 Tage vor dem Zeitpunkte, bis zu welchem er glaubt mit dem Bau bis zu den in §. 138. unter a., b. und c. bezeichneten Punkten zu Stande zu kommen, hierüber Anzeige an die Localbaupolizeibehörde zu erstatten, damit die Besichtigung rechtzeitig und ohne Aufenthalt für den Bau erfolgen kann.

§. 140.

Expropriationen.

a. allgemeine Bestimmung.

Macht sich zu Durchführung der gegenwärtigen Bauordnung und der nach §. 9. von der Localbaupolizeibehörde aufgestellten und von der Königlichen Kreisdirection genehmigten Baupläne die Abtragung von Gebäuden, Gebäudetheilen, Grundmauern, Kellerräumen, Brunnen zc., oder die Abtretung von Grund und Boden erforderlich, so hat der Enteignung in jedem Falle die Ausmittelung und Gewährung der Entschädigung vorherzugehen.

§. 141.

b. Art der Entschädigung.

Entschädigungen dieser Art werden entweder

a. durch Ueberweisung von Grundraum in entsprechender Größe,